

Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gössweinste in für die Grundstücke Flr. Nr. 30 und 59, jeweils Teilflächen, Gemarkung Wischenstein

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit **vom 13.05.2019 bis 14.06.2019**

Gesammelte Stellungnahmen



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme
	Keine Stellungnahmen eingegangen			

Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gößweinstein für die Grundstücke Flr. Nr. 30 und 59, jeweils Teilflächen, Gemarkung Wischenstein

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **13.05.2019 bis 28.06.2019** mit Schreiben vom 13.05.2019

hier: Gesammelte Stellungnahmen



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme
1.	Gemeinde Ahorntal	–		Keine Stellungnahme eingegangen
2.	Stadt Pottenstein	–		Keine Stellungnahme eingegangen
3.	Gemeinde Obertrubach	01.06.2019 Per Mail	1	Der Gemeinderat Obertrubach hat sich bereits mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung des Marktes Gößweinstein befasst und beschlossen, keine Einwendungen dagegen vorbringen zu wollen. Eine weitere Beteiligung der Gemeinde am Verfahren wird als entbehrlich erachtet.
4.	Markt Egloffstein	–		Keine Stellungnahme eingegangen
5.	Markt Pretzfeld	–		Keine Stellungnahme eingegangen
6.	Stadt Ebermannstadt	–		Keine Stellungnahme eingegangen
7.	Markt Wiesenttal	–		Keine Stellungnahme eingegangen
8.	Stadt Waischenfeld	–		Keine Stellungnahme eingegangen
9.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (A-ELF) Bamberg, LW	–		Keine Stellungnahme eingegangen
10.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (A-ELF) Bamberg, Forsten	29.05.2019 Per Mail	2	Aus Sicht des AELF Bamberg, Bereich Forsten bestehen weiterhin keine Bedenken zu den vorgelegten Planungen.
11.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	26.06.2019 Per Mail	3	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme
				<p>folgt Stellung: Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</p> <p>In der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Angaben zu den geplanten Neubauten (Geschosse, Dächer etc.) enthalten. Überschreiten die Firsthöhen der Neubauten nicht die der Umgebungsbebauung ist keine Beeinträchtigung der Kirche zu erwarten.</p> <p>Es sollten auch Satteldächer mit naturroter Eindeckung vorgegeben werden.</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p> <p>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:</p> <p>Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:</p> <p>Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme
				Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).
12.	Amt für Ländliche Entwicklung (ALE)	–		Keine Stellungnahme eingegangen
13.	Kreisbrandrat	–		Keine Stellungnahme eingegangen
14.	Kreisheimatpfleger	–		Keine Stellungnahme eingegangen
15.	Landratsamt Forchheim Bauamt	28.06.2019 Per Mail	4	Hinweis des Landratsamtes Forchheim, Fachbereich Bauen und Umwelt: Nach den Unterlagen des Landratsamtes handelt es sich um die 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Gößweinstein. Bei der Kollision verschiedener Belange können sich die Stellungnahmen der Fachstellen des Landratsamtes widersprechen. Das Landratsamt darf sich widersprechende Stellungnahmen seiner Fachstellen nicht untereinander abwägen. Es werden keine Einwendungen erhoben.
16.	Landratsamt Forchheim Untere Naturschutzbehörde	28.06.2019 Per Mail	5	Hinweis des Landratsamtes: Bei der Kollision verschiedener Belange können sich die Stellungnahmen der Fachstellen des Landratsamtes widersprechen. Das Landratsamt darf sich widersprechende Stellungnahmen seiner Fachstellen nicht untereinander abwägen. Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege werden keine Einwendungen bzw. Bedenken zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht.
17.	Landratsamt Forchheim Bauaufsichtsbehörde	–		Keine Stellungnahme eingegangen
18.	Landratsamt Forchheim Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht	28.06.2019 Per Mail	6	Hinweis des Landratsamtes: Bei der Kollision verschiedener Belange können sich die Stellungnahmen der Fachstellen des Landratsamtes widersprechen. Das Landratsamt darf sich widersprechende Stellungnahmen seiner Fachstellen nicht untereinander abwägen. Keine Äußerung.
19.	Landratsamt Forchheim Tiefbauamt	–		Keine Stellungnahme eingegangen

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme
20.	Landratsamt Forchheim Müllabfuhr	–		Keine Stellungnahme eingegangen
21.	Landratsamt Forchheim Straßenverkehr	–		Keine Stellungnahme eingegangen
22.	Landratsamt Forchheim Gesundheitsamt	–		Keine Stellungnahme eingegangen
23.	Kreisjugendring Forchheim	–		Keine Stellungnahme eingegangen
24.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	–		Keine Stellungnahme eingegangen
25.	Wasserwirtschaftsamt Kro- nach	–		Keine Stellungnahme eingegangen
26.	Regierung von Oberfranken Höhere Landesplanungsbe- hörde	–		Keine Stellungnahme eingegangen
27.	Regierung von Oberfranken Bergamt	13.06.2019 Per Post	7	Durch das Vorhaben werden keine derzeit von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wahr- zunehmenden Aufgaben berührt.
28.	Regierung von Oberfranken Höhere Naturschutzbehörde	–		Keine Stellungnahme eingegangen
29.	Zweckverband zur Abwas- serentsorgung	–		Keine Stellungnahme eingegangen
30.	Zweckverband zur Wasser- versorgung	–		Keine Stellungnahme eingegangen
31.	Regionaler Planungsver- band	–		Keine Stellungnahme eingegangen
32.	Bundesverwaltungsamt	–		Keine Stellungnahme eingegangen

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme
33.	Bayernwerk	–		Keine Stellungnahme eingegangen
34.	Telekom	–		Keine Stellungnahme eingegangen